

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  18.04.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>3- 398/24</b>  Wahlperiode 2019 - 2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	22.04.2024
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	14.05.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.05.2024
Kreistag	öffentlich	19.06.2024

Betreff

**Jugendhilfeplan - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2024/2025 und dessen Fortschreibung bis 2026/2027 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan für das Schuljahr 2024/2025 und dessen Fortschreibung bis 2026/2027 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Kai Emanuel  
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 398/24**

### **Jugendhilfeplan - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2024/2025 und dessen Fortschreibung bis 2026/2027 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

Die Planung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind ein entscheidendes Steuerungssystem für eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Planungsverantwortung<sup>1</sup> und die Verantwortung zur Erfüllung dieser Aufgaben ergibt sich für den Landkreis Nordsachsen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus den §§ 79, 80 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)<sup>2</sup>.

Konkret hat der Landkreis Nordsachsen als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)<sup>3</sup> zu gewährleisten, dass die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Bedarfsplan erstellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG) und jährlich fortgeschrieben (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG).

#### Anlagenverzeichnis:

Anlage - Kindertagesstättenbedarfsplan Landkreis Nordsachsen 2024/2025 und dessen Fortschreibung bis 2026/2027

---

<sup>1</sup> Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 64) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824

<sup>3</sup> Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist.